

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung **des Satzungsbeschlusses** für die [Änderung / Ergänzung / Aufhebung] des Bebauungsplans des Markt Aindling

Für den Bereich Hausen, Schusterberg, Beb.Plan Nr. 22

Die Marktgemeinde .Aindling. hat mit Beschluss vom 26.06.2026 die **1. Änderung des Bebauungsplans** für das Gebiet **Hausen, Beb.Plan Nr. 22 „Schusterberg“** als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 107 Anschrift: Marktplatz 1, 86447 Aindling, während folgender Zeiten *[Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr, am Donnerstag zusätzlich auch von 13:30 bis 18.00 Uhr, oder nach telefonischer Vereinbarung]* einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich ist diese auf der homepage des Markt Aindling unter folgendem Link: <https://www.aindling.de/Hausen.n310.html>, einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften [des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2](#) sowie [Abs. 4 BauGB](#) hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den [§§ 39 bis 42 BauGB](#) eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Aindling, den 13.07.2026

Beate Pußl

Leitung Bauamt, VG Aindling



Bekanntmachungsvermerk:

Auszuhängen am: 14.07.2026

Ausgehängt am (Datum und Name):

Abzuhängen am: 18.08.2026

Abgehängt am (Datum und Name)